

Amt der Wiener Landesregierung

6/SN-87/ME ¹ von 4

MD-2820-1 und 2/87

Wien, 5. Februar 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Weingesetz 1985
geändert wird (Weingesetz-
Novelle 1988);
Stellungnahme

Beitrag	GESETZENTWURF
Z:	87. GE 087
Datum:	8. FEB. 1988
Verteilt:	9. FEB. 1988 <i>Walt</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

A. Stohr

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25fach)

Peitschl

Dr. Peitschl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**

Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 42800-2139

MD-2820-1 und 2/87

Wien, 5. Februar 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Weingesetz 1985
geändert wird (Weingesetz-
Novelle 1988);
Stellungnahme

zu Zl. 12.601/18-I2/87

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Auf das Schreiben vom 23. Dezember 1987 beehrt sich das Amt
der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Ge-
setzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 22 Abs. 2 und 3:

Es wird angenommen, daß mit den beabsichtigten Abänderungen
des § 22 nur ermöglicht werden soll, Weine mit **leichten** Feh-
lern durch das Benutzen von Weinbehandlungsmitteln wieder-
herzustellen. Nach dem Wortlaut des Entwurfstextes wäre es
allerdings faktisch möglich, **jeden** verdorbenen Wein wieder-
herzustellen. Die vorgesehene Schranke, wonach die Wieder-
herstellung dann ausgeschlossen ist, wenn der Durchschnitts-
verbraucher bei Kenntnis des Beanstandungsgrundes selbst nach
dessen Beseitigung vom Genuß des Weines Abstand nehmen würde,
ist nämlich so unbestimmt formuliert, daß eine effiziente
Vollziehung nicht zu erwarten ist. Es wird daher vorgeschla-
gen, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eine
Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung einzuräumen, in
der taxativ jene Weinfehler anzuführen sind, die mit Weinbe-
handlungsmitteln beseitigt werden dürfen. Damit wäre eine

- 2 -

Möglichkeit gegeben, den berechtigten Wünschen der Weinwirtschaft zu entsprechen, ohne dem Mißbrauch Tür und Tor zu öffnen, wie dies die vorgeschlagene Textierung befürchten läßt.

Zu § 31 Abs. 12:

Die staatliche Prüfnummer ist das Zeichen, das dazu bestimmt ist, österreichischen Qualitäts- und Prädikatswein zu kennzeichnen. Wenn das Recht zur Verwendung der staatlichen Prüfnummer dem Verfügungsberechtigten entzogen wird, so geschieht dies nur auf Grund eines schwerwiegenden Verstoßes. Aus diesem Grunde sollte die derzeit geltende Regelung ("ist auf Kosten des Verfügungsberechtigten ... zu verlautbaren") beibehalten werden.

Zu § 45 Abs. 1 bis 4:

Nach dem Entwurf soll in Hinkunft nur mehr die Verwendung von Banderolen zulässig sein. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, daß jegliche Mengenkontrolle unmöglich wird, wenn die Banderole nicht über dem Verschuß angebracht wird.

Im Abs. 2 ist der Begriff "Bezugsberechtigung" nicht erläutert. Das Amt der Wiener Landesregierung nimmt an, daß es sich hierbei um die Anträge für "Kapsel mit integrierter Banderole" und "Halsschleife mit integriertem Kontrollzeichen" handelt. Eine Klarstellung hiezu erscheint unbedingt erforderlich; dies umsomehr, als in der Textgegenüberstellung der Begriff "Berechtigungsschein" verwendet wird.

Zu § 46:

Nach der derzeit geltenden Regelung muß für den Transport von Gebinden unter 50 l eine Banderole verwendet werden. Wenn es sich um Behältnisse mit nicht gängigem Inhalt handelt, wird eine von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft mit Stempeldruck versehene Banderole ausgegeben. Um den

- 3 -

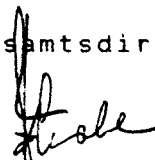
Aufwand zu vermeiden, könnte der Transport in diesen Gebinden mit einer Transportbescheinigung ermöglicht werden. In der Textierung sollten jedoch die gängigen Gebindegrößen (0,2/25, 0,35, 0,37, 0,5, 0,7/75, 1, 1,5 und 2 Liter) ausgenommen werden, da sonst zu befürchten ist, daß die Banderolenpflicht - insbesondere im Falle von Direkteinkäufen bei Winzern - umgangen wird.

Abschließend ist noch folgendes festzuhalten:

Nach den §§ 43 und 44 nimmt jene Gemeinde die Leseabsichts-, Erntemeldungs- bzw. Bestandsmeldung entgegen, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt. In den §§ 45 und 46 Abs. 1 ist die Bezirksverwaltungsbehörde für die Verwaltung der Banderolen und Transportbescheinigungen zuständig, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt. Im Durchführungserlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 28. November 1986, Zl. 12.601/41-I 2/86, wird festgelegt, daß jene Räumlichkeiten als Betriebsstätte anzusehen sind, in denen der Wein produziert wird. In Ermangelung solcher ist der Weingarten als Betriebsstätte anzusehen. Nach Auffassung des Amtes der Wiener Landesregierung sollte diese Definition unbedingt in das Gesetz aufgenommen werden. Nur auf diese Weise kann nämlich das Problem gelöst werden, daß etwa 360 Weinbaubetriebe in Wien aufscheinen, deren einziger Bezugspunkt zu Wien darin gelegen ist, daß der Eigentümer eines Weingartens in Wien wohnt. Die Zuordnung derartiger Betriebe zu Wien macht eine Kontrolle faktisch unmöglich und führt zu wachsendem Unverständnis der betroffenen Bürger.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizeedirektor